

forum.grabenlos

Die grabenlose Konferenz der Zukunft



Wer soll das bezahlen?

Fördermöglichkeiten in der Siedlungswasserwirtschaft

Ing. Bernhard Schilcher
Lugitsch & Partner

BUNDESFÖRDERUNG

Rechtsgrundlage

Förderrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 idF 2020,
Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Zielsetzung:

- Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Feuerlöschwasser.
- Maßnahmen zu ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten
- Sicherstellung eines sparsamen Gebrauchs von wertvollem Wasser
- Minimierung der Umweltbelastung
- Unterstützung des Ausbaues kosteneffizienter Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft

Wer wird gefördert:

Förderungsmittel werden für alle österreichischen Gemeinden, Verbände, Kommunalunternehmen und Genossenschaften bereitgestellt.

Was wird gefördert:

Neben den Anlagen werden auch Planung und Bauaufsicht als förderungsfähige Kosten anerkannt.

Wasserversorgung:

- die Ersterrichtung von Anlagen zur Wasserfassung (Brunnen, Quellen)
- die Ersterrichtung von Anlagen zur Wasserspeicherung (Hoch-/Tiefbehälter)
- die Ersterrichtung von Anlagen zur Wasserverteilung (Trinkwasserleitungen)
- die Ersterrichtung von Anlagen zur Wasseraufbereitung
- Sanierungen entsprechender Anlagen älter als 40 Jahre
- die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters
- Benchmarking

Abwasserentsorgung:

- die Ersterrichtung von Abwasserreinigungsanlagen
- die Ersterrichtung von Abwasserableitungsanlagen (Kanalisation inkl. der zugehörigen Anlagenteile wie Pumpwerke, etc.)
- die Ersterrichtung von Schlammbehandlungsanlagen
- die Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen älter als 40 Jahre
- die Anpassung von Abwasserreinigungsanlagen an den Stand der Technik
- die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters
- Benchmarking

Wie verläuft der Förderungsprozess:

Antragstellung

Der Antrag muss vor Baubeginn beim Amt der zuständigen Landesregierung gestellt werden.

Antragstellung erfolgt ausschließlich online über [Meine Förderung](http://www.meinefoerderung.at), www.meinefoerderung.at (Registrierung und Login erforderlich).

Vorleistungen:

(Gilt NICHT bei der Erstellung des Leitungskatasters)

- Planungsleistungen
- Ankauf von Materialien, jedoch Einbau erst nach Antragstellung
- Verlegung einzelner Leitungsstränge im Zuge eines öffentlichen Bauvorhabens
- (zB. Bundes- Landesstraßenbau. Das Ansuchen muss innerhalb von 2 Jahren ab Fertigstellung eingereicht werden.)

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung:

- Technischer Bericht
- Übersichtsplan
- Katalog
- Nachweis der Mindestgebühr (WVA 1,0€/m³ inkl. USt, ABA 2,0€/m³ inkl. USt.)
- Betriebsabrechnungsbogen
- Reinvestitionsplan (nur bei Sanierung oder Erneuerung best. Anlagen)
- Variantenuntersuchung
- Erforderlichen Bescheide

Vertrag

- Prüfung der Antragsunterlagen
- Nach positiver Begutachtung erfolgt Förderungsvorschlag
- Prioritätensetzung durch Bundesländer
- Im Regelfall 2 Kommissionssitzungen der KPC
- Genehmigung durch Bundesministerium
- Übermittlung des Fördervertrags zur Annahme

Auszahlung

- Rechtsgültiger Vertrag als Voraussetzung
- Durch Vorlage von Rechnungsnachweisen (> 25% der Katalogkosten) erfolgt die Auszahlung in Form von
- Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse oder
- Investitionszuschüssen
- Endabrechnung spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung

Förderausmaß:

Jährliche Festlegung des Förderausmaßes durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Variabler Bundesfördersatz zwischen 10% und 40%

- Pro Kopf Einkommen der jeweiligen Gemeinde
- Spezifische Baukosten

Leitungskataster: 2€/lfm jedoch max. 50% der Firmenrechnungen

Frist vollständiges LIS: 31.12.2025

LANDESFÖRDERUNG

Rechtsgrundlage

Stmk: Stmk Förderrichtlinien 2016 - Siedlungswasserwirtschaft
NÖ: NÖWWF Förderrichtlinien 2016 – Siedlungswasserwirtschaft
Bgld: Bgld Förderrichtlinien 2018 – Siedlungswasserwirtschaft

Wer wird gefördert:

Stmk: keine Abweichung zur Bundesförderung
NÖ: keine Abweichung zur Bundesförderung
Bgld: keine Förderung für private Rechtspersonen (Einzelanlagen)

Was wird gefördert:

Bei allen drei Bundesländern gemäß UFG §4

zusätzlich

- Stmk: Wasserwirtschaftliche Planungen
Strategische Konzepte
- NÖ: Wasserwirtschaftliche Planungen
Strategische Konzepte
- Bgld: Neuerschließung Gewerbegebiete
Umstellung von Misch- auf Trennsystem

Wie verläuft der Förderungsprozess:

Antragstellung

Der Antrag muss vor Baubeginn beim Amt der zuständigen Landesregierung gestellt werden.

Antragstellung erfolgt ausschließlich online über [Meine Förderung](http://www.meinefoerderung.at), www.meinefoerderung.at (Registrierung und Login erforderlich).

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung:

Zusätzliche Unterlagen und Nachweise zum Antrag Bundesförderung

Stmk:	Ansuchen um Landesförderung Regenwasserbewirtschaftungskonzept (Neubau od. Sanierung RWK) Nachweis Mindestgebühr (WVA 1,40€/m ³ exkl. USt, ABA 2,1€/m ³ exkl. USt.) Kosten- Leistungsrechnung gemäß Formblatt Land Steiermark
NÖ:	Förderansuchen für NÖWWF mit Datenblatt
Bgld:	keine

Auszahlung

- Rechtsgültiger Vertrag als Voraussetzung
 - Durch Vorlage von Rechnungsnachweise erfolgt die Auszahlung in Form von
- | | |
|-------|--|
| Stmk: | Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen oder Investitionszuschüssen |
| NÖ: | Investitionszuschüsse |
| Bgld: | Investitionszuschüsse |

Förderausmaß:

Stmk: Variabler Landesfördersatz zwischen 7% und 12%

LIS: 10% der Gesamtkosten

NÖ: Neuberechnung für jeden Bauabschnitt, zumutbare Kosten, Förderhöhe zw. 0% und 40%

LIS: 0,5€/lfm oder max. 12,5% der Gesamtkosten

Bgld: Förderhöhe 10%

LIS: 10% der Gesamtkosten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit